

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Wir bedanken uns im Namen unserer Tiere sehr herzlich für Ihre Spende!

Wenn Sie den Verein Tierschutzverein Hundehilfe Hinterland e.V. mit **bis zu 300,- Euro** (pro Einzelspende) unterstützt haben, benötigen Sie von uns **keine** gesonderte Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) für die Vorlage beim Finanzamt.

Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z.B. Kontoauszug oder PC-Ausdruck der elektronischen Buchungsbestätigung beim Online-Banking) als Nachweis auf Nachfrage zu Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Tierschutzverein Hundehilfe Hinterland e.V. ist wegen Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheids bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf, Steuernummer 031 255 53381, vom 29.07.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs.3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides (...Datum) länger als 5 Jahre bzw. Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).